



2. Nachtrag zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG), vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Appenzeller Bahnen AG (AB)

**2. Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 03.03.2017 zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Infrastrukturbetreiberin Appenzeller Bahnen AG (AB) für die Jahre
2017–2020**

Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2017–2020 vom 03.03.2017 (nachstehend "LV 17–20") legt die gemeinsam vom BAV und der Infrastrukturbetreiberin Appenzeller Bahnen AG (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2017–2020 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

² Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2017–2020 die in Art. 15 der LV 17-20 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

³ Gemäss Art. 14 Abs. 1 der LV 17–20 bilden die finanziellen und terminlichen Angaben im Investitionsplan des Unternehmens die Grundlagen für die Investitionsbeiträge des Bundes. Der Investitionsplan ist gemäss Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 jährlich zu aktualisieren.

⁴ Die relevanten Daten der LV 17–20 sind neu in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau festgelegt gemäss dem übermittelten WDI-Nachtrag v3 vom 19.03.2020.

⁶ Der finanzielle Bedarf für den Abschluss des vorliegenden Nachtrages ist in den eingereichten Unterlagen zum Gesuch vom 19.03.2020 (Anhang WDI) nachvollziehbar ausgewiesen.

⁷ Die Finanzierung erfolgt unter Vorbehalt der Situationsentwicklung im Zusammenhang mit der Pandemie. Zudem setzt die Finanzierung des Landkaufes für das Servicezentrum Appenzeller Bahnen durch die Sparte Infrastruktur eine Genehmigung des Finanzierungsvorgesuches durch die Sparte PRV voraus.

Art. 1 Änderungen

¹ Mit diesem Nachtrag werden die Tabellen in Art. 15 Abs. 1 der LV 17–20 vom 03.03.2017 sowie der Anhang 1 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

² Der revidierte Anhang 1 mit dem angepassten Mittelfristplan ist Bestandteil dieses Nachtrages und ersetzt den entsprechenden Inhalt der LV 17–20 vom 03.03.2017.

³ Künftige Änderungen des Investitionsplans im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 ohne Anpassung des gesamten Investitionsbeitrages werden nur elektronisch im WDI behandelt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

Jahr/CHF	Betriebsabgeltung	Investitionsbeiträge	Total
2017	4'300'000	20'000'000	24'300'000
2018	5'400'000	34'000'000	39'400'000
2019	5'240'912	31'500'000	36'740'912
2020	5'517'286	41'618'105	47'135'391
Summen	20'458'198	127'118'105	147'576'303

Art. 3 Beilage

- Angepasster Mittelfristplan (Anhang 1)

Art. 4 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags einschliesslich der Beilage.

Bundesamt für Verkehr

.....
Dr. Peter Füglistaler
Direktor

.....
Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor

3003 Bern,

Appenzeller Bahnen AG

.....
Ernst Boos
Präsident des Verwaltungsrates

.....
Thomas Baumgartner
Direktor

9100 Herisau,